

Mitteilung des Senats vom 21. März 2023**Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs**Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 11. August 2022 (2 D 291/19) festgestellt, dass die beihilferechtliche Verordnungsermächtigung des § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) um die Regelung von weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege zu ergänzen ist, da sie nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts genügt. Ohne die Erweiterung der Verordnungsermächtigung darf nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in der Bremischen Beihilfeverordnung keine Regelung über die Gewährung von Beihilfen bei vollstationärer Pflege geschaffen werden.

Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 8. April 2022 (7 K 1846/19) festgestellt, dass die derzeitige Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Bremischen Heilfürsorgeverordnung in § 111 BremBG nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen entspricht. Soweit der Senat durch Rechtsverordnung Leistungen der Heilfürsorge (überwiegende kostenfreie Krankenversorgung für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugs- und Feuerwehrdienstes) konkretisieren möchte, die das Gesetz bislang nicht konkretisiert hat, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung. § 111 BremBG ist dementsprechend anzupassen.

Durch Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes [BremBG]) werden die Vorgaben der Rechtsprechung an eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Verordnungsermächtigung erfüllt, indem in § 111 BremBG die tragenden Strukturprinzipien der Regelungen zur Gewährung von Heilfürsorge konkretisiert werden. Die Vorschrift über die Gewährung von weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege wird aufgrund des Alimentscharakters der Regelung entsprechend der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr unmittelbar im Bremischen Beamtengesetz statt wie bisher in der Bremischen Beihilfeverordnung geregelt. Bei der Ausgestaltung der Regelung wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Obergerichtes Bremen aus seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 (Az.: 2 D 291/19) erfüllt werden. Danach wird mit der Neuregelung der weiterführenden Beihilfen bei vollstationärer Pflege die Regelalimentation der betroffenen pflegebedürftigen Person durch Veränderung der Parameter so ausgestaltet, dass die Regelalimentation nach Abzug der pflegebedingten Aufwendungen noch ausreichend ist, um den amtsangemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zudem erfüllt die Neuregelung die Vorgabe des Obergerichtes Bremen, wonach der zu verbleibende Betrag amtsangemessen auszugestalten ist.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes [BremBeamtVG]) beinhaltet die gesetzliche Klarstellung der Berücksichtigung der Teilzeit zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zum Altersgeld (§ 83 BremBeamtVG – Anspruch auf Altersgeld). Zusätzlich werden mit den neuen Absätzen 10 und 11 in § 64 BremBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen) Regelungen aufgenommen, wonach steuerfreie Zahlungen an Pflegekräfte aufgrund der Coronapandemie und steuerfreie Zahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nicht als Einkommen anzurechnen sind. Damit haben sie auf die Höhe der Versorgung keinen Einfluss. Die Berücksichtigung der Zahlungen als Einkommen ist nicht angezeigt, da hierdurch deren Sinn und Zweck nicht zum Tragen käme.

Durch Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes [BremBesG]) werden folgende Regelungen umgesetzt:

Die Vorschrift des § 28 Absatz 2 BremBesG (Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W) wird klarstellend dahingehend gefasst, dass Berufungs-, Bleibe- oder besondere Hochschul-Leistungsbezüge stets mindestens in Höhe des Betrages in der Anlage 3 Nummer 2 zum BremBesG gewährt werden müssen (derzeit 748,29 Euro).

In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BremBesG wird die Regelung zur sogenannten Eigenmittelgrenze zur Prüfung der Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 in Fällen der nicht nur vorübergehenden Aufnahme einer Person in die eigene Wohnung und der Gewährung von Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung auch aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgehoben. Die Rechtsänderung tritt zudem mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 ein. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist hier angezeigt, da es bei der Anwendung der sogenannten Eigenmittelgrenze in Einzelfällen aufgrund der Berücksichtigung des ab dem 1. Dezember 2022 erhöhten Familienzuschlages der Stufe 2 auch zu einer ungerechtfertigten Kürzung des Familienzuschlags der Stufe 1 kommen könnte. Denn aufgrund der Regelungssystematik der Eigenmittelgrenze hätte die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags der Stufe 2 zum Entfall des Familienzuschlags der Stufe 1 führen können.

Mit der Änderung des § 35 Absatz 5 BremBesG wird nunmehr auch Elternteilen, die beide teilzeitanteilig im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote der kinderbezogene Familienzuschlag gewährt.

Mit dem am 29. September 2020 auf Bund-/Länderebene beschlossenen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ wird das Ziel verfolgt, die Gesundheitsämter deutschlandweit personell aufzustocken. Der ÖGD konkurriert bei der Besetzung von offenen Stellen mit anderen Bereichen des Gesundheitssystems. Als besoldungsrechtliche Maßnahme zur Umsetzung des ÖGD-Pakts erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 ärztliche Referats- und Dezernatsleitungen zugeordneter Dienststellen oberster Landesbehörden eine Amtszulage und ebenso die ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven in Höhe von derzeit 219,55 Euro monatlich.

In der Besoldungsgruppe A 15 erhält die Amtsbezeichnung der Leitung der Pädagogischen Arbeitsstelle den aktualisierten Funktionszusatz „– für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven“.

In der Besoldungsgruppe B 4 der Besoldungsordnungen A und B wird die feststehende Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ ausgebracht. Eine Höherbewertung des Dienstpostens erfolgt mit der Rechtsänderung nicht.

In der Besoldungsgruppe R 2 wird der feststehenden Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ der Funktionszusatz „– als Leiterin der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen, als Leiter der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen“ hinzugefügt. Im Rahmen

dieser Funktion wird zusätzlich eine Amtszulage in Höhe von derzeit 242,74 Euro monatlich gewährt, soweit acht und mehr Staatsanwaltsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind. Weiterhin wird in Besoldungsgruppe R 2 der feststehenden Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ der Funktionszusatz „– als ständige Vertreterin der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als ständiger Vertreter der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen“ hinzugefügt. Die Besoldung in Besoldungsgruppe R 2 erfolgt nur, soweit acht und mehr Staatsanwaltsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.

Artikel 4 (Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung):

Als weitere Maßnahme zur Umsetzung des ÖGD-Pakts (vergleiche Artikel 3) werden in der Anlage 1 zu §§ 14 und 15 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) die Masterstudiengänge Public Health/Gesundheitswissenschaften als geeignete Studiengänge für den Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste aufgenommen.

Für Ärztinnen und Ärzte wird in der Anlage 1 nach Ableistung der Approbation nun abweichend von der regelmäßigen dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit (vergleiche § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3) eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit gefordert. Bremen folgt damit den bereits bestehenden laufbahnrechtlichen Regelungen der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

II. Finanzielle Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Die Neuregelung über die Berechnungsgrundlagen der weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege führt nach Schätzungen anhand der derzeit bekannten Fälle zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von circa 85 000,00 Euro.

Die Neuregelung im Bereich des Selbstbehalts als Festbetrag in Höhe von 48,00 Euro führt insgesamt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von circa 13 000,00 Euro.

Die Mehrausgaben entstehen zunächst in den dezentralen Haushalten der Ressorts und Dienststellen. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die dezentralen Beihilfeausgaben aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung grundsätzlich ausgeglichen. Sollten die eingestellten Beihilfemittel für den produktplanübergreifenden Ausgleich nicht ausreichen, werden Mittel aus der globalen Vorsorge im Personalhaushalt im Produktplan 92 zur Finanzierung des Defizits herangezogen. Erhöhte Beihilfeausgaben für refinanziertes Personal sind zusätzlich beim Drittmittelgeber abzurechnen oder zu erwirtschaften.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Rechtsänderungen

- zur Nichtanrechnung von Einkommen, das infolge des § 3 Nummer 11b und Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährt wurde, auf die Versorgungsbezüge sowie
- zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung der Mindestdienst als Voraussetzung der Gewährung von Altersgeld

werden aufgrund der geringen Fallzahlen zu derzeit nicht bezifferbaren geringfügigen Mehrausgaben führen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Der Wegfall der sogenannten Eigenmittelgrenze sowie die Verbesserungen in der Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags für teilzeitbeschäftigte Elternteile werden aufgrund der geringen Fallzahlen zu derzeit nicht bezifferbaren geringfügigen Mehrausgaben führen.

Die finanziellen Mehrausgaben für die Ausbringung einer Amtszulage für ärztliche Referats- oder Dezernatsleitungen zugeordneter Dienststellen einer obersten Landesbehörde und der ärztlichen Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven sind derzeit nicht bezifferbar. Die Mehrausgaben sind aus den Mitteln des ÖGD-Paktes zu finanzieren, die der Bund den Ländern in Höhe von insgesamt 3,1 Milliarden Euro befristet bis zum Jahr 2026 zur Verfügung stellt.

Die finanziellen Mehrausgaben bei der Anhebung der Leitungsstellen der Zweigstelle Bremerhaven bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind derzeit nicht bezifferbar, da sie von der personellen Ausstattung der Zweigstelle Bremerhaven abhängig sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung):

Die laufbahnrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des ÖGD-Paktes werden zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Der Bund stellt für die Umsetzung des Paktes den Ländern insgesamt Mittel in Höhe von 3,1 Milliarden Euro bis zum Jahr 2026 befristet zur Verfügung. Die Mehrausgaben sind aus den Mitteln des ÖGD-Paktes zu finanzieren.

Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Mehrausgaben durch Mittel aus der globalen Vorsorge im Personalhaushalt im Produktplan 92.

III. Förmliches Beteiligungsverfahren

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 BremBG beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB Bremen-Elbe-Weser mit Schreiben vom 6. März 2023 (Anlage 1), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 10. März 2023 (Anlage 2), der Bremische Richterbund mit E-Mail vom 9. März 2023 (Anlage 3) sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter mit E-Mail vom 9. März 2023 (Anlage 4). Der dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen (dbb Bremen) sowie der Deutsche Hochschulverband haben von einer Stellungnahme abgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 80 BremBG):

Der DGB Bremen und der Bremische Richterbund fordern die Aufhebung der Regelung über den Selbstbehalt in der Beihilfe für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.

Zur Regelung über weiterführende Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege fordert die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter eine ausführliche Darlegung der Berechnungsweise des Betrages in der Gesetzesbegründung, der der beihilfeberechtigten Person verbleiben muss. Ebenfalls bestehen Bedenken, dass die Neuregelung noch mit den Grundsätzen der amtsangemessenen Besoldung vereinbar sei. Die den Betroffenen bei stationärer Pflegebedürftigkeit verbleibenden Teile der Besoldung oder Versorgung würden unabhängig von ihrem Amt weitgehend nivelliert.

Der DGB Bremen fordert zur Regelung über weiterführende Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege, dass bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Beihilfebemessungssatz von 60,00 Prozent auf 70,00 Prozent angehoben wird. Zudem sei die Berechnungsgröße, die sich auf das letzte

Grundgehalt der oder des Betroffenen bezieht, bei der Feststellung der zu verbleibenden Alimentation prozentual anzuheben.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 111 BremBG):

Der DGB Bremen befürchtet durch die Neufassung der Ermächtigungsgrundlage zur Heilfürsorge (§ 111 BremBG) eine Einschränkung des Anspruchs auf Heilfürsorge in Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Zu Artikel 2, 3 und 4:

Bezüglich der weiteren Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften bestehen seitens der Gewerkschaften und Richterverbände keine Bedenken.

Der Senat nimmt zu den Einwendungen der Gewerkschaften und Richterverbände wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 80 BremBG):

Gegen die Regelung eines Selbstbehalts in der Beihilfe bestehen keine Bedenken. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Pflicht des Dienstherrn, die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigten sicherzustellen, nicht verletzt, wenn die oder der Bedienstete einen Sockelbetrag ihrer oder seiner Aufwendungen in Krankheitsfällen, der weniger als ein Prozent ihrer oder seiner Jahresbezüge ausmacht, selbst tragen muss (vergleiche unter anderem Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02, juris). Es besteht daher bei einem jährlichen Selbstbehalt in Höhe von 48,00 Euro kein Erfordernis, die Regelung aufzuheben.

Zu den weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege gilt Folgendes:

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 ausdrücklich ausgeführt, dass nur bezüglich der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigten, die nicht darauf verwiesen werden können, dass sie für den Fall der stationären Unterbringung in einem Pflegeheim hätten Eigenvorsorge betreiben müssen, die Beihilferegelungen sicherstellen müssen, dass die Regelalimentation nach Abzug der pflegebedingten Aufwendungen noch ausreicht, um den amtsangemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten (Oberverwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 16. Dezember 2020 – 2 D 291/19 –, juris). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Stufe des Pflegeversicherungsgesetzes am 1. Juli 1996 war es Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Regelfall zumutbar, eine Pflegezusatzversicherung abzuschließen. Nur in den Fällen, in denen die pflegebedürftige Person vor dem 1. Juli 1996 das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat oder die Eigenvorsorge einer Pflegezusatzversicherung zu einer Unteralimentation der betroffenen Person führen würde, trifft den Dienstherrn hier eine erhöhte Fürsorgepflicht. Davon ausgehend sieht die Neuregelung der weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege eine deutliche Verbesserung der Pflegeleistungen vor. Dabei liegt der Mindestabstand der zu verbleibenden Alimentation zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau bei derzeit 20,41 Prozent und erfüllt somit die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts Bremen. Zudem sieht der Gesetzentwurf nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nunmehr eine sogenannte Härtefallregelung vor, wonach es der obersten Dienstbehörde ermöglicht wird, in besonders begründeten Ausnahmefällen, eine höhere Beihilfe zu gewähren.

Eine Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die sich in vollstationärer Pflege befinden, ist nach alledem nicht erforderlich.

Bei der Neuregelung der Berechnungsgrundlagen wurde auch der prozentuale Anteil, der sich auf das letzte Grundgehalt der pflegebedürftigen Person bezieht, von derzeit 3,00 Prozent auf 5,00 Prozent deutlich angehoben. Somit wird auch der notwendige Abstand der Alimentation der pflegebedürftigen Beamtinnen und Beamten im besoldungsinternen Vergleich sichergestellt, weil sich der Betrag der Besoldung oder Versorgung, der der oder dem Pflegebedürftigen zu belassen ist, entsprechend ihrer oder seiner letzten Besoldungsgruppe deutlich erhöht und sich somit stärker am innegehabten Amt orientiert.

Die Begründung zu § 80 Absatz 10 BremBG-Entwurfssfassung wurde entsprechend dem Vorschlag der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter um die Darstellung der Berechnungsgrundlagen zu den weiterführenden Beihilfen bei vollstationärer Pflege konkretisiert.

Zu Nummer 2 (§ 111 BremBG):

Entgegen der Auffassung des DGB Bremen werden mit der Neufassung der Ermächtigungsgrundlage keine Einschränkungen der Ansprüche auf Heilfürsorge umgesetzt. Der derzeitige Leistungsumfang nach den Vorschriften der Bremischen Heilfürsorgeverordnung wird durch die notwendige Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage nicht berührt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung möglichst noch in der März-Sitzung.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um einen Betrag in Höhe von 48 Euro je Kalenderjahr zu mindern. Daneben sind weitere aufwendungsbezogene Selbstbehalte zulässig. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9.“

b) Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) über weitere aufwendungsbezogene Selbstbehalte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2,“.

bb) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) über Aufwendungen der vollstationären Pflege unter Berücksichtigung des Absatzes 10,“.

c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die bei einer vollstationären Pflege als Pflegenebenkosten anfallenden Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten, mit Ausnahme von Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei monatlichen und anderen Abrechnungszeiträumen der Pflegeeinrichtung sind auf Antrag beihilfefähig, sofern von den durchschnittlichen monatlichen maßgeblichen Einnahmen der antragstellenden Person höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8,15 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 zum Bremischen Besoldungsgesetz für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehefrau, jeden Ehemann, jede eingetragene Lebenspartnerin oder jeden eingetragenen Lebenspartner für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
2. 27,18 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehefrau, einen Ehemann, eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. 2,72 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und
4. 5 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe des Bremischen Besoldungsgesetzes der beihilfeberechtigten Person.

Hat eine beihilfeberechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunft-, Investitions- und Verpflegungskosten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern. Der Senat regelt die nach Satz 1 monatlichen maßgeblichen Einnahmen der antragstellenden Person durch Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine höhere Beihilfe gewähren."

2. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Heilfürsorge

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben einen Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Besoldung haben, Elternzeit beanspruchen oder nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; während einer sonstigen Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge ruht ihr Anspruch auf Heilfürsorge.
- (2) Der Senat wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt, das Nähere über Inhalt und Umfang sowie über das Verfahren der Gewährung von Heilfürsorge durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden.
 1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Gewährung von Heilfürsorge über
 - a) die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden, und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
 - b) den Ausschluss der Heilfürsorge bei Leistungen, für die ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,
 - c) Höchstbeträge in bestimmten Fällen,
 - d) die Beschränkung oder den Ausschluss von Leistungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entstanden sind,
 - e) die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und leistungserbringenden Personen oder Einrichtungen abgeschlossen worden sind,
 - f) die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs beschlossenen Richtlinien,
 - g) stationäre Maßnahmen,
 2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge über
 - a) die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,
 - b) eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 - c) die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - d) die Verwendung von Antragsvordrucken,

- e) die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“
 - b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“
2. § 83 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren besteht, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung in vollem Umfang berücksichtigt werden, und“.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der RichterIn“ durch die Wörter „die RichterIn“ ersetzt.
2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mindestens in Höhe des in der Anlage 3 Nummer 2 genannten Betrages monatlich sowie unbefristet gewährt. Der in Anlage 3 Nummer 2 genannte Betrag nimmt an Besoldungsanpassungen teil.“
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Zuschlag im Sinne des Satzes 1 anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.“
4. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r i n, D i r e k t o r“ werden die Fußnotenhinweise „²⁾“ und „³⁾“ eingefügt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven –“.
 - cc) Nach der Fußnote „¹⁾“ werden folgende Fußnoten „²⁾“ und „³⁾“ eingefügt:

„²⁾ Erhält als ärztliche Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde eine Amtszulage nach Anlage 6.

„³⁾ Erhält als ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven eine Amtszulage nach Anlage 6.“
 - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung und den Funktionszusätzen „Senatsdirektorin, Senatsdirektor – bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ eingefügt.
5. Die Anlage III – Besoldungsordnung R – wird in der Besoldungsgruppe R 2 wie folgt geändert:
- a) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ werden nach dem Funktionszusatz „– als Dezernentin oder als Dezerent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht³⁾ –“ die Funktionszusätze „– als Leiterin der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als Leiter der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen⁹⁾“ und „– als ständige Vertreterin der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als ständiger Vertreter der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen¹⁰⁾“ eingefügt.
 - b) Nach der Fußnote „⁸⁾“ wird folgende Fußnote „⁹⁾“ eingefügt:

„⁹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.“
 - c) Der Fußnote „⁹⁾“ wird folgende Fußnote „¹⁰⁾“ angefügt:

„¹⁰⁾ Soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.“
6. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

In der Anlage 1 der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 78) geändert worden ist, erhält die Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert“ die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf das Datum der Verkündung folgt) in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden neben der Höherbewertung von Ämtern der Besoldungsordnungen A und R auch weitere Rechtsänderungen im Bereich des Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Laufbahnrechts vorgenommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. August 2022 (5 CN 1.21) festgestellt, dass der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der wegen des Zusammenhangs der beamtenrechtlichen Beihilfe mit der Pflicht des Dienstherrn zur Gewährung einer lebenslangen Alimentation, auch im Beihilferecht gilt. Danach müssen die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur bremischen Regelung über die Gewährung weiterführender Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege (§ 4j Absatz 2 der Bremischen Beihilfeverordnung in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung) ergangen. Somit muss § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) entsprechend angepasst und die Regelung zu den weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege im Gesetz ausgebracht werden. Da auch die Regelung über den sogenannten Selbstbehalt zu den tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts zu zählen ist, ist auch diese im Bremischen Beamtengesetz statt in der Bremischen Beihilfeverordnung ausdrücklich zu regeln.

Zudem hat das Verwaltungsgericht Bremen entschieden, dass das Regulationssystem der Heilfürsorge (gesetzliche Verordnungsermächtigung und konkrete Regelung durch Rechtsverordnung) ebenfalls nicht die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts erfüllt. Der bremische Gesetzgeber muss auch hier zumindest die tragenden Strukturprinzipien und die wesentlichen Einschränkungen des Heilfürsorgerechts selbst regeln (vergleiche Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 8. April 2022 – 7 K 1846/19 –, juris). Folglich bedarf es im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung des § 111 BremBG (Heilfürsorge) einer gesetzlichen Konkretisierung.

Im Beamtenversorgungsrecht ist sicherzustellen, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie (zum Beispiel Corona-Sonderzahlung an Pflegekräfte steuerfrei bis zu 4 500,00 Euro) sowie Zahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bei den beamtenversorgungsrechtlichen Kürzungsvorschriften nicht berücksichtigt werden.

Das Besoldungsrecht bedarf der folgenden Anpassungen:

Die Vorschrift über die Gewährung von Mindest-Hochschulleistungsbezügen ist klarstellend zu fassen (§ 28 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes [BremBesG]).

Die Vorschriften des Familienzuschlags sind dahingehend zu ändern, dass die sogenannte Eigenmittelgrenze der Beamtin oder des Beamten bei der Aufnahme eines Kindes in die Wohnung in Fällen einer sittlichen Verpflichtung hierzu ersatzlos entfällt und des Weiteren die Kürzungsregelung zur Ermittlung des kinderbezogenen Familienzuschlags bei Vorhandensein von zwei Teilzeitbeschäftigten zu ergänzen ist.

Mit dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“, auf den sich die Gesundheitsministerinnen und -minister von Bund und Ländern geeinigt haben und der am 29. September 2020 von der damaligen Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen wurde, ist unter anderem die Steigerung der Attraktivität des ÖGD als eines der Ziele definiert worden. Hierzu sollen Maßnahmen im Bereich des bremischen Laufbahn- und Besoldungsrechts umgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz [BremBG]):

Zu Nummer 1 (§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen):

Zu Buchstabe a):

Der Selbstbehalt in der Beihilfe ist dem Grunde und der Höhe nach anzupassen. Nunmehr beträgt der Selbstbehalt 48,00 Euro je Kalenderjahr. Die Notwendigkeit der Umstellung des Selbstbehalts auf einen Festbetrag ergibt sich als Folge der Änderungen der Beihilfebemessungssätze durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2022 (BremGBI. S. 728).

Zu Buchstabe b):

Die Ergänzung des Umfangs der Verordnungsermächtigung beinhaltet die Aufnahme der Regelung über weitere aufwendungsbezogene Selbstbehalte (zum Beispiel Selbstbehalt bei verordneten Arznei- und Verbandmitteln, vergleiche § 4 Absatz 1 Nummer 6 Bremische Beihilfeverordnung). Bezüglich der Regelung zur vollstationären Pflege wird ebenfalls die Verordnungsermächtigung entsprechend angepasst unter Maßgabe des § 80 Absatz 10 BremBG.

Zu Buchstabe c):

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Normenkontrollverfahren zur Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) mit seinem Urteil vom 11. August 2022 (BVerwG 5 CN 1.21) über die Frage der Rechtmäßigkeit des § 4j Absatz 2 Satz 1 und 2 BremBVO in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Leistungen der vollstationären Pflege dahingehend entschieden, dass die Regelung nicht von einer Verordnungsermächtigung des Gesetzgebers gedeckt war.

Daher werden in § 80 BremBG nunmehr die weiterführenden Beihilfen (Pflegenebenleistungen Unterkunft-, Verpflegungs- und Investitionskosten) bei vollstationärer Pflege ausdrücklich gesetzlich geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen zur vollstationären Pflege wird ausdrücklich die Verordnungsermächtigung entsprechend angepasst.

Im Rahmen einer vollstationären Pflege von Beihilfeberechtigten und/oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen wurde die bisherige Regelung zur Gewährung weiterer, einkommensabhängiger Beihilfen zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten („UVI-Kosten“) mit Wirkung zum 1. Juli 2019 durch eine Regelung ersetzt, die unter anderem neben den UVI-Kosten auch nicht durch andere Zahlungen gedeckte Pflegeaufwendungen berücksichtigt. Daneben spielen konkrete Pflegesituationen beihilfeberechtigter Personen und deren Angehörigen und Zahlungen des Familienzuschlages für Kinder in der Berechnung eine maßgebliche Rolle.

Die Regelung ist in seiner Struktur dem § 39 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) nachgebildet.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen) hat mit Urteil vom 16. Dezember 2020 (Az.: 2 DD 291/19) die Vorschrift des § 4j Absatz 2 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) in der Fassung vom 1. Juli 2019 zur vollstationären Pflege nach § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung für unwirksam erklärt. Die Rechtskraft der Entscheidung ist am 11. August 2022 mit der oben zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eingetreten. Daher war die Vorschrift über die weiterführenden Beihilfen im Bereich der vollstationären Pflege nicht mehr anzuwenden und die bis zum 30. Juni 2019 geltende Verordnungslage des § 4d Absatz 2 BremBVO alte Fassung lebte wieder auf.

Das OVG Bremen hat konkret festgestellt, dass die absolute Höhe der Selbstbehalte in § 4j Absatz 2 BremBVO in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung gegen das Alimentationsprinzip verstößt, da der notwendige Abstand der zu verbleibenden Nettoalimentation (Selbstverbleib) in der höchsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe in Höhe von 15,00 Prozent zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau nicht eingehalten wird. Zudem muss der Selbstbehalt so bemessen werden, dass er auch amtsangemessen ausgestaltet ist.

Die zu verbleibende Mindestnettoalimentation für Personen in der vollstationären Pflege berechnet sich nach der Entscheidung des OVG Bremen für das Jahr 2023 wie folgt:

a) Betrag zur Krankenversicherung

Der zur Ergänzung der Beihilfeleistungen erforderliche Basistarif für das Jahr 2023 beträgt 807,98 Euro. Bei einem, in der Pflege befindlichen Personen am ehesten zustehenden Bemessungssatz von 60 vom Hundert beträgt die Zahlung zum Basistarif somit 323,19 Euro.

b) Betrag zur Pflegeversicherung

Der Mindestaufwand für eine beihilfekonforme private Pflegeversicherung nach § 23 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) lässt sich nicht ohne weiteres berechnen. Als Orientierungswert wird hier der halbe Beitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung von 3,05 Prozent angesetzt (§ 55 Absatz 1 SGB XI). Bei einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger, die oder der den Höchstsatz von 71,75 Prozent des letzten Endgrundgehalts aus A 5 bezieht, wären dies 34,16 Euro ($2\,811,54 \text{ Euro} \times 71,75/100 \times \text{Faktor } 0,99611 \times 3,4/100/2 = 34,16 \text{ Euro}$).

c) Barbetrag bei stationärer Unterbringung (§ 27b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII])

27,00 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII: 135,54 Euro (2023).

Zusammen: 492,89 Euro.

Grundsätzlich müssen somit aus dem Selbstverbleib nach der Regelung des § 80 Absatz 10 BremBG-Entwurf mindestens eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und der angemessene sozialhilferechtliche Barbetrag bei stationärer Unterbringung berücksichtigt werden. Um den notwendigen Abstand von 15,00 Prozent zwischen der niedrigsten Besoldungsgruppe und dem vom OVG Bremen ermittelten Existenzminimum zu erhalten, muss für alleinstehende Beihilfeberechtigte mindestens ein Selbstbehalt in Höhe von derzeit 566,82 Euro verbleiben. Aktuell verbleibt einer alleinstehenden, in einem Pflegeheim gepflegten beihilfeberechtigten Person in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 nach der vom OVG Bremen aufgehobenen Regelung zur vollstationären Pflege 487,11 Euro. Dies entspricht einem Abstand zum Existenzminimum von minus 1,30 Prozent.

Somit sind die Berechnungsgrundlagen in § 80 Absatz 10 BremBG-Entwurf dahingehend anzupassen, dass die geforderten Mindestabstände zur sozialrechtlichen Grundsicherung erreicht werden.

Die Regelung von § 4j Absatz 2 BremBVO in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung (seit dem 1. Januar 2022: § 4j Absatz 3 BremBVO) sah bisher folgende Berechnung vor:

Nr.	Berechnung	Tatbestand
1	8,00 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13	Für jede beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehefrau oder jeden Ehemann, für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 SGB XI besteht.
2	30,00 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13	Für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehefrau oder einen Ehemann, für die oder den kein Anspruch Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 SGB XI besteht.
3	3,00 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13	Für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 SGB XI besteht.
4	3,00 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe der beihilfeberechtigten Person	Immer zu berücksichtigen

Abweichend von der Bundesregelung zur vollstationären Pflege stellt die Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 nach der Bremischen Besoldungsordnung jedoch nicht die Endstufe dar. Eine Anhebung der festen Bezugsgröße würde in Bezug auf die vollstationäre Pflege alle beihilfeberechtigten Personen gleichermaßen betreffen und Auswirkungen auf die Nummern 1 bis 3 haben.

Im Falle einer alleinstehenden beihilfeberechtigten Person in der vollstationären Pflege würde sich der Selbstverbleib bei einer Erhöhung auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 der Bremischen Besoldungsordnung auf 528,95 Euro erhöhen. Dies entspricht einem Abstand zum Existenzminimums von 7,20 Prozent.

Die alleinige Erhöhung der festen Bezugsgröße auf Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 erfüllt somit nicht die Vorgaben des OVG Bremen in der oben zitierten Entscheidung. Unter Berücksichtigung der in der Zukunft absehbar steigenden Kosten auch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung wird daher die Regelung des § 80 Absatz 10 BremBG-Entwurf weiter geschärft.

Da die Erhöhung der festen Bezugsgröße auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 allein betrachtet den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird und auch mit einem Anstieg des sozialrechtlichen Existenzminimums in den kommenden Jahren zu rechnen ist, ist mit einer Erhöhung der prozentualen Rechengröße nachzubessern.

Bei Ansetzung der festen Bezugsgröße auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 der Bremischen Besoldungsordnung würde eine Erhöhung der prozentualen Rechengröße in Nummer 1 auf 8,15 Prozent dazu führen, dass der Mindestabstand zum Existenzminimum 8,90 Prozent beträgt.

Um den notwendigen Abstand zum Existenzminimum für Beihilfeberechtigte in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 herzustellen und zugleich dem Einwand des OVG Bremens zur mangelnden amtsangemessenen Ausgestaltung der Regelung gerecht zu werden, ist der Prozentsatz des Betrages, der sich aus dem Grundgehalt der letzten Besoldungsgruppe der beihilfeberechtigten Person berechnet, von bisher 3,00 Prozent auf 5,00 Prozent anzuheben. In Summe würde einem Beihilfeberechtigten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5

monatlich ein Betrag in Höhe von 593,52 Euro verbleiben, der das vergleichbare sozialrechtliche Existenzminimum um 20,41 Prozent übersteigt.

Da die Anhebung auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 auch Auswirkungen auf weitere Berechnungen in der Norm hat (§ 80 Absatz 10 Satz 1 Nummern 2 und 3 BremBG-Entwurf), sind zur Kostenreduzierung die übrigen Rechenschritte insoweit abzusenken, als dass das Voränderungsniveau beibehalten wird.

Schließlich war in § 80 Absatz 10 BremBG-Entwurf noch eine Härtefallregelung aufzunehmen. Danach kann die oberste Dienstbehörde höhere Leistungen, die über die Leistungen aus

§ 80 Absatz 10 BremBG-Entwurf hinausgehen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung festlegen. Durch die Härtefallregelung können jedoch nur diejenigen berücksichtigt werden, die auf eine Eigenvorsorge für Aufwendungen bei notwendiger stationärer Unterbringung infolge von Pflegebedürftigkeit nicht verwiesen werden können. Eine mögliche Eigenvorsorge wird regelmäßig dann nicht gegeben sein, wenn die pflegebedürftige Person entweder wegen ihres Alters keinen Zugang zu einer Pflegezusatzversicherung zum 1. Juli 1996 hatte oder wenn sie die erforderlichen Versicherungsprämien nicht aufbringen konnte, weil ihre Nettoalimentation aufgrund der Zahlung der Versicherungsprämie nicht mehr amtsangemessen wäre. Im Hinblick auf das Alter betrifft dies diejenigen Beamtinnen und Beamten, die am 1. Juli 1996 bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Juli 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind dagegen regelmäßig auf die zu treffende Eigenvorsorge zu verweisen.

Denn das OVG Bremen hat hierzu auch klargestellt, dass mit der Durchführung der zweiten Stufe des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz [PflegeVG]), zum 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt, die Beamtinnen und Beamten nicht mehr darauf vertrauen durften, dass der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht wie bisher Beihilfen zu Pflegeaufwendungen bei vollstationärer Pflege leisten wird, die über die pauschalen Leistungsbeträge des Elften Buches Sozialgesetzbuch hinausgehen. Soweit die Beamtin oder der Beamte nicht das Risiko tragen möchte, im Fall der Pflegebedürftigkeit mit Kosten belastet zu werden, die aus der laufenden Alimentation und ergänzenden Beihilfe nicht bestritten werden können, gebiete es nach Auffassung des OVG Bremen der Gedanke ausreichender Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, Eigenvorsorge in Form einer Pflegezusatzversicherung zu betreiben. Ab Inkrafttreten der zweiten Stufe des Pflege-Versicherungsgesetzes (1. Juli 1996) waren die bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger daher gehalten, im Rahmen der zumutbaren Eigenvorsorge eine Pflegezusatzversicherung abzuschließen, wenn sie nicht das Risiko tragen wollten, im Fall der Pflegebedürftigkeit mit Kosten belastet zu werden, die von der Pflegepflichtversicherung nicht gedeckt sind und auch aus der laufenden Alimentation und ergänzenden Beihilfen nicht bestritten werden können.

Das OVG Bremen folgert daraus, dass es ab dem 1. Juli 1996 denjenigen Beschäftigten im Regelfall zumutbar war eine Pflegezusatzversicherung abzuschließen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Eine Zumutbarkeit scheidet nur dann aus, wenn die Eigenvorsorge dazu führen würde, dass der Beamtin oder dem Beamten aufgrund der Zahlung einer Versicherungsprämie keine ausreichende Nettoalimentation mehr zur Verfügung stünde (vergleiche OVG Bremen, Urteil vom 16. Dezember 2020 – 2 D 291/19 –, Rn. 36, juris).

Zu Nummer 2 (§ 111 Heilfürsorge):

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in seinem Urteil (7 K 1846/19) vom 8. April 2022 festgestellt, dass das bestehende System der Heilfürsorge in Bremen und Bremerhaven nicht verfassungsgemäß ist, da die bestehenden Regelungen

nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Der Kreis der Berechtigten sowie Art und Umfang der Heilfürsorge müssen zumindest in ihren tragenden Strukturprinzipien durch Gesetz vorgegeben werden. Lediglich Detailregelungen dürfen an den Verordnungsgeber delegiert werden. Mit dem neu gefassten § 111 BremBG werden nunmehr die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des bremischen Heilfürsorgerechts geregelt.

Zu Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz [BremBeamtVG]):

Zu Nummer 1 (§ 64 – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen):

Zu Buchstabe a) und b):

Mit den neu angefügten Absätzen 10 und 11 wird sichergestellt, dass Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie den Beschäftigten nach § 3 Nummer 11b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei gewährt wurden beziehungsweise werden sowie Zahlungen, die zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Beschäftigten nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährt wurden beziehungsweise werden, im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen sind. Grund hierfür ist, dass der Sinn und Zweck der Zahlungen, nämlich die finanzielle Entlastung der Betroffenen aufgrund krisenbedingter Ereignisse, nicht verfehlt wird. Somit bleibt den Betroffenen der versorgungsrechtliche Anspruch trotz der Zahlungen, die ansonsten als Einkommen zu werten wären, in Gänze erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 83 – Anspruch auf Altersgeld):

Die Ergänzung in Nummer 2 zur Berechnung der Anspruchszeiten zur Gewährung von Altersgeld dient der Klarstellung zur Berücksichtigung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung. Diese waren und sind in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Ergänzung dient ebenso der Klarstellung des Verbots der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten.

Zu Artikel 3 (Bremisches Besoldungsgesetz [BremBesG]):

Zu Nummer 1 (§ 15 – Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 28 – Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Mit der Neufassung des Wortlauts des § 28 Absatz 2 BremBesG wird eine Klarstellung geschaffen.

Das OVG Bremen hat mit Urteil vom 22. Januar 2020 die gesetzliche Regelung über Mindestleistungsbezüge bestätigt (vergleiche OVG Bremen, Urteil vom 22. Januar 2020 – 2 LC 72/19 –, juris). Dabei hat das OVG Bremen anerkannt, dass die bremische Regelung über die Gewährung von Mindestleistungsbezügen geeignet ist, die Grundgehaltssätze der W 2- und auch W 3-Besoldung zu kompensieren und somit alimentierend zu ergänzen. Die Regelung führt nicht dazu, jeder einzelnen Professorin oder jedem einzelnen Professor zusätzlich zu dem Grundgehalt der W-Besoldung und unabhängig von bereits vergebenen Leistungsbezügen eine Besoldungserhöhung in Höhe der Mindestleistungsbezüge zu gewähren ist. Gleichwohl hat die Entscheidung des OVG Bremen gezeigt, dass der Wortlaut der Vorschrift konkreter zu fassen ist (vergleiche OVG Bremen aaO, Rn. 56, juris).

Jede Professorin oder jeder Professor in den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 erhält auch weiterhin mindestens Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge in Höhe des Betrages, der in der Anlage 3 Nummer 2 zum Bremischen Besoldungsgesetz dargestellt ist. Ein Nebeneinander von bereits gewährten Berufungs-, Bleibe- oder besonderen Leistungsbezügen, die den Betrag aus der Anlage 3 Nummer 2 zum Bremischen Besoldungsgesetz erreichen

und Mindestleistungsbezügen nach § 28 Absatz 2 BremBesG scheidet daher aus. Vielmehr erfolgt immer, ungeachtet des Zeitpunkts der Gewährung der Leistungsbezüge, eine Anrechnung bis zu einem Betrag aus der Anlage 3 Nummer 2.

Zu Nummer 3 (§ 35 – Stufen des Familienzuschlages):

Zu Buchstabe a):

§ 35 Absatz 1 BremBesG bestimmt die Anspruchsberechtigung auf Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1. Anspruchsberechtigt nach Nummer 4 sind auch andere Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr zum Unterhalt verpflichtet sind. Bislang wird in diesen Fällen die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 von der vorherigen Prüfung etwaiger Eigenmittel abhängig gemacht. Zu den Eigenmitteln zählen der Unterhaltsanspruch, das gewährte Kindergeld und der kinderbezogene Teil des Familienzuschlages (Stufe 2). Übersteigen diese Eigenmittel zusammen das Sechsfache des Betrages der Stufe 1, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nicht gewährt.

Seit dem 1. Dezember 2022 wurden die kinderbezogenen Familienkomponenten (so auch der Familienzuschlag der Stufe 2) im Besoldungsrecht unter anderem aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) erhöht. Nunmehr kann es bei der Eigenmittelprüfung in Einzelfällen dazu führen, dass die Grenze des Sechsfachen der Stufe 1 aufgrund der Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlages überschritten wird und der Familienzuschlag der Stufe 1 somit nicht zu gewähren ist. Die hierdurch entstehende finanzielle Einbuße kann in bestimmten Einzelfällen für die Anspruchsberechtigten jedoch höher sein, als die Höhe der Überschreitung der Eigenmittelgrenze. Im Ergebnis führt es zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung.

Aufgrund dieser Konstellation, der geringen Anzahl der Anwendungsfälle sowie des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes bei der Bestimmung der Eigenmittelgrenze entfällt die Regelung über die Eigenmittelgrenze ersatzlos.

Zu Buchstabe b):

Mit der Ergänzung des § 35 Absatz 5 durch Satz 4 ist zukünftig vorgesehen, dass von einer Kürzung des kinderbezogenen Familienzuschlages abgesehen wird, wenn die im öffentlichen Dienst tätigen Elternteile bei Addition ihrer Teilzeitanteile nicht mindestens den Beschäftigungsumfang einer Vollzeitbeschäftigung erreichen. Bislang wurde eine Kürzung des kinderbezogenen Familienzuschlages derart vorgenommen, dass als Berechnungsgrundlage nur die Arbeitszeit der oder des Anspruchsberechtigten galt, die oder der vorrangig kindergeldberechtigt ist. Die Arbeitszeit des anderen anspruchsberechtigten Elternteils in Teilzeit wurde in diesen Fällen bei der Berechnung außer Acht gelassen. Ein sachlicher Grund für die Kürzungsregelung bei zwei Teilzeitbeschäftigungen, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, war nicht mehr erkennbar. Daher war die Regelung anzupassen.

Zu Nummer 4 (Anlage I – Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Zu Buchstabe a):

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz möchte Bewerbungsanreize für Ärztinnen und Ärzte für die Besetzung vakanter Stellen bieten, insbesondere der Leitungsfunktionen im Gesundheitsamt Bremen. Dies wird nunmehr durch besoldungsrechtliche Instrumente in Form von Abgrenzung der Funktionen nach Verantwortungsgraden abgebildet. Da sich ärztliche Leitungsfunktionen auch in anderen nachgeordneten Bereichen oberster Landesbehörden befinden, wird zur Abbildung der Leitungsverantwortung für die Tätigkeit als ärztliche Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde des Landes Bremen in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage ausgebracht. Damit ist gewährleistet, dass

sich die ärztlichen Referats- beziehungsweise Dezernatsleitungen von den ihnen dienstlich unterstellten Fachärztinnen und Fachärzten, die regelmäßig mit der Entgeltgruppe 15 TV-L und daher entsprechend mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet sind, aufgrund der entsprechenden Leitungsverantwortung besoldungsrechtlich aus der Besoldungsgruppe A 15 herausheben. Im Gesundheitsamt Bremerhaven entspricht die Ebene der ärztlichen Abteilungsleitung der Ebene der Referatsleitung im Gesundheitsamt Bremen. Daher erhält die ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven ebenso eine Amtszulage.

Der bestehende Funktionszusatz der Amtsbezeichnung der Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, des Leiters der Pädagogischen Arbeitsstelle des Lehrerbildungsinstituts in Bremerhaven wurde entsprechend der vom Magistrat Bremerhaven durchgeführten neuen organisatorischen Eingliederung mit dem Funktionszusatz „-für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven“ versehen. Eine höhere Bewertung des Amtes ergibt sich daraus nicht.

Zu Buchstabe b):

Es wurde seitens der Bürgerschaftskanzlei festgestellt, dass eine feststehende Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ in der Besoldungsgruppe B 4 auszubringen ist. Die Funktion der Stellvertretenden Direktorin bei der Bürgerschaft oder des Stellvertretenden Direktors bei der Bürgerschaft ist bei einer der drei Abteilungsleitungen in der Bürgerschaftskanzlei organisatorisch angesiedelt und als einzige Abteilungsleitung mit der Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Bisher war diese Funktion allein durch die vorhandene Amtsbezeichnung „Senatsdirektorin/Senatsdirektor“ nicht erkennbar. Die Besoldungsordnung B wird durch den feststehenden Amtsbegriff angepasst; eine Höherbewertung des Dienstpostens ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (Anlage III – Besoldungsordnung R):

Zu Buchstabe a) bis c):

Die Leitung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen hat der als Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen tätigen Abteilungsleitung umfangreiche von der Behördenleitung abgeleitete dienstrechtliche Befugnisse und Organisationsaufgaben zugesprochen. Aufgrund des Aufgaben- und Verantwortungszuwachses wurde der Dienstposten der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen neu bewertet und unter der Voraussetzung eines festgelegten Personalkörpers mit einer ruhegehaltfähigen Amtszulage versehen. Im Zuge dessen ist auch der Dienstposten der Vertretung der Zweigstellenleitung Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen statt mit der Besoldungsgruppe R 1 nunmehr mit der Besoldungsgruppe R 2 neubewertet worden, soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven ausgebracht sind.

Der Besoldungsgruppe R 2 mit der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ wurden somit zwei neue Funktionszusätze hinzugefügt. Die Leitungsfunktion der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen wird zusätzlich mit einer Amtszulage nach Anlage 6 des BremBesG versehen. Die Stellvertretende Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen wird in Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht und mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis versehen.

Zu Nummer 6 (Anlage 6):

Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 4 und 5.

Zu Artikel 4 (Bremische Laufbahnverordnung [BremLVO])

Im Bereich des Laufbahnrechts der Beamtinnen und Beamten werden im Hinblick auf die Umsetzung des ÖGD-Pakts folgende Maßnahmen ergriffen:

Ärztinnen und Ärzte, insbesondere im Bereich von Führungsebenen, sollen zukünftig stärker von administrativen Tätigkeiten entlastet werden. Dies soll unter anderem durch die Gewinnung von Absolventinnen und Absolventen von gesundheitswissenschaftlichen Masterstudiengängen erreicht werden. Um diesen Bewerberinnen und Bewerbern die Perspektive einer Verbeamtung in Aussicht stellen zu können, soll der Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ermöglicht werden. Die Zuordnung innerhalb der laufbahnrechtlichen Fachrichtungen soll aufgrund der Ausrichtung der oben genannten Studiengänge, deren Ziel als interdisziplinäres Forschungsfeld in der Gesunderhaltung der Bevölkerung besteht, zu der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste erfolgen.

In der Anlage 1 zu §§ 14, 15 BremLVO wird die Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert“ bei der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, zweites Einstiegsamt entsprechend um die Studiengänge der Gesundheitswissenschaften/Public Health ergänzt.

Für Ärztinnen und Ärzte soll der bestehende Zugang zu der Laufbahn Gesundheits- und soziale Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt erleichtert werden. Zu diesem Zweck wird die grundsätzlich für diese Qualifizierungsebene geforderte hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren (vergleiche § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3) auf ein Jahr reduziert, dabei ist sie im Anschluss an die staatliche Zulassung als Arzt/Ärztin durch Approbation zu absolvieren. Von dem erleichterten Laufbahnzugang profitieren neben dem Bereich des ÖGD auch andere Bereiche, in denen Ärztinnen und Ärzte eingesetzt werden (zum Beispiel polizeiärztlicher Dienst, ärztlicher Dienst in Justizvollzugsanstalten oder im Amt für Versorgung und Integration Bremen).

Für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt wird als Bildungsvoraussetzung neben einem Hochschulstudium auf Masterniveau als sonstige Voraussetzung eine hauptberufliche Tätigkeit oder ein Vorbereitungsdienst gefordert. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Art und Schwierigkeit dem angestrebten Einstiegsamt entsprechen (vergleiche § 14 Absatz 4 BremBG in Verbindung mit § 14, 15 BremLVO) und in Verbindung mit den Bildungsvoraussetzungen die Befähigung für die jeweilige Laufbahn vermitteln. Um die Befähigung zu erreichen, sollen also laufbahntypische Aufgaben nachgewiesenermaßen erfolgreich wahrgenommen worden sein, um eine breite Einsatzfähigkeit innerhalb der Laufbahn zu erreichen.

Die Reduzierung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit scheint vor dem Hintergrund der praktischen Ausbildungsinhalte nach der Approbationsordnung für Ärzte, die neben der viermonatigen Famulatur das Praktische Jahr als Ausbildungsinhalte regelt, sachgerecht. Die einjährige hauptberufliche Tätigkeit soll zusätzlich zu den fachpraktischen Ausbildungsinhalten verlangt werden, entsprechend ist sie im Anschluss an die Approbation zu absolvieren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Die rückwirkenden Rechtsänderungen im Bereich der Anrechnung von Einkommen auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch Artikel 2 Nummer 1 nehmen Bezug auf das Inkrafttreten der Rechtsänderungen im Einkommenssteuerrecht (steuerfreie Gewährung einer Coronaprämie für Pflegekräfte bis zu 4 500,00 Euro und Gewährung von Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000,00 Euro).

Die Rechtsänderung zur Aufhebung der sogenannten Eigenmittelgrenze in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BremBesG tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 ein. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist hier angezeigt, da es bei der Anwendung der sogenannten Eigenmittelgrenze in Einzelfällen aufgrund der Berücksichtigung des ab dem 1. Dezember 2022 erhöhten Familienzuschlages der

Stufe 2 auch zu einer ungerechtfertigten Kürzung des Familienzuschlags der Stufe 1 kommen könnte.

Anhang 1
(zu Artikel 3 Nummer 6)

Anlage 6

Gültig ab xx. 2023

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	23,24	B e s o l d u n g s g r u p p e n F u ß n o t e	
Nr. 1 Buchstabe b	90,95		
Nr. 2	101,07	A 5 2	80,09
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 6 2	43,40
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 9 1	323,25
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 10 3, 4	25,56
von einem Jahr	63,69	A 11 1, 2	25,56
von zwei Jahren	127,38	A 12 3	25,56
§ 45 (Feuerwehrzulage)			
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 13 1, 9, 10	320,23
von einem Jahr	75,00	12	219,55
von zwei Jahren	150,00	14 -kw-	197,63
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53	15	98,54
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)		A 14 2	219,55
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 15 1	146,40
der Laufbahngruppe 1	17,05	2, 3, 4	219,55
der Laufbahngruppe 2	38,35	6	365,85
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	Besoldungsordnung R	
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	B e s o l d u n g s g r u p p e n F u ß n o t e	
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		R 1 1, 2	242,74
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 2 1, 2, 6, 7, 8, 9	242,74
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	3	393,19
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08	R 3 1	242,74
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	245,56		

Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:

Fachrichtung	Einstiegs- amt	Geeignete Studiengänge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2	Zusätzliche Qualifikation nach § 14 Absatz 2 Satz 3	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst Studiengang Sozialpädagogik	Im Anschluss an die hauptberufliche Tätigkeit Ablegung einer Prüfung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst	Hauptberufliche zweieinhalbjährige unterrichtliche und sozialpädagogische Tätigkeit im Schuldienst sowie mindestens drei sechsmonatige Fortbildungen am LIS
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer geeigneter Studiengang oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung einer Prüfung als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer	Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer geeignete musisch-technische Ausbildung an einem Fachseminar oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung der Prüfung als staatlich geprüfte Fachlehrerin oder als staatlich geprüfter Fachlehrer für musisch-technische Fächer	Hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bildung	1 und 2	Für die Tätigkeit im pädagogischen Verwaltungsdienst geeignete erziehungswissenschaftliche oder pädagogische Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	1	Für eine Tätigkeit als Weinkontrolleurin oder Weinkontrolleur Studiengang Weinbau oder sonstige geeignete Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit, Sozialwesen, Sozialpädagogik und soziale Arbeit sowie Psychologie, Theologie sowie berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement - EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Studiengänge der Gesundheitswissenschaften / Public Health		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie	Approbation, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	Im Anschluss an die Approbation als Ärztin/Arzt wird in Abweichung von der Dauer eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit gefordert

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Chemie, Lebensmittelchemie	Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Agrar- und umweltbezogene Dienste	2	Studiengänge Agraringenieurwissenschaften, Biologie, Landwirtschaft		
Technische Dienste	1 und 2	Technisch geprägte Studiengänge, insbesondere Ingenieur-, Natur-, Geowissenschaften, Geoinformationswesen, Architektur, Facility Management, Gartenbau, Informatik, Digitale Forensik sowie andere Studiengänge mit informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt		Von der hauptberuflichen Tätigkeit muss mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst erfolgt sein
Technische Dienste	1	Studiengänge der Fachrichtung Nautik	Befähigungszeugnis als Erster Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder Befähigungszeugnis zum Nautischen Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Bei nachgewiesener Befähigung zum Ersten Offizier eine weitere mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf Bei nachgewiesener Befähigung zum Nautischen Offizier eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im Hafendienst des Hafenamtes sowie Nachweis berufseinschlägiger Fortbildungen
Technische	2	Auf Bachelorstudiengängen der	Befähigungszeugnis zum	Eine mindestens dreijährige

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Dienste		Fachrichtung Nautik oder gleichwertigen Studiengängen der Fachrichtung Nautik aufbauende Studiengänge	Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon mindestens 18 Monate Fahrtzeit mit der geforderten Befähigung zum Kapitän
Wissenschaftliche Dienste	1	Alle Studiengänge		Es kann gefordert werden, dass die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst geleistet wird
Wissenschaftliche Dienste	2	Alle Studiengänge	Für Tätigkeiten im Museumsdienst: Promotion	
Wissenschaftliche Dienste	1	Für die Tätigkeit als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen: Alle Studiengänge		
Allgemeine Dienste	1	Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Verwaltungsinformatik, Informatik Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt Archivwesen		
Allgemeine Dienste	1	Für die Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz: Studiengang Sicherheits- und Risikomanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen		Zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BremLVO im Risiko- und Sicherheitsmanagement in

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

				Konzernen, Organisationen oder im Bereich des öffentlichen Dienstes; davon mindestens ein Jahr bei einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder eines Landes
Allgemeine Dienste	2	Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Informatik Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt Berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement - EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen		

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Der Senator für Finanzen



**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

6. März 2023

Sehr geehrte ,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, von der wir gerne gebraucht machen. Gestatten Sie uns vorab einige Anmerkungen. Bereits vor wenigen Wochen wurde uns ein „Entwurf der Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung“ zur Stellungnahme vorgelegt wurde, der mit einer Ausnahme inhaltlich der jetzt geplanten Änderung des § 80 Bremisches Beamtenengesetz, Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, entspricht. Diesem nun vorgelegten Gesetzentwurf fehlt jedoch die umfangreiche Begründung des Verordnungsentwurfs. Insbesondere fehlt hier der Hinweis, dass das OVG Bremen mit Urteil vom 16. Dezember 2020 (Az.: 2 D 291/19) die absolute Höhe der Selbstbehalte in § 4j Abs. 2 BremBVO in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung für rechtswidrig erklärt und umfangreiche Vorgaben für die Berechnung einer verfassungskonformen Alimentation vorgegeben hat. Wie wir in der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Beihilfeverordnung bereits zum Ausdruck gebracht haben, werden durch die geplanten Änderungen die Vorgaben des OVG nicht erfüllt. Erstaunt nehmen wir zur Kenntnis, dass der Senat an dieser rechtswidrigen Regelung festhält und dem Gesetzgeber wichtige Informationen vorenthält.

Zu den einzelnen Vorschriften:

B. Besonderer Teil

Artikel 1 - Bremisches Beamtenengesetz BremBG

Nummer 1 - § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Zu Buchstabe a)

Wir lehnen die geplante Änderung ab, weil sie verfassungsrechtlich bedenklich ist und der überwiegende Teil der Bundesländer den Selbstbehalt bereits wieder abgeschafft hat.

Ernesto Harder

Vorsitzender

DGB Bremen-Elbe-Weser

ernesto.harder@dgb.de

Telefon: 0421 33576-10

Telefax: 0421 33576-60

Te/Ha

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

Im geplanten § 80 Absatz 6 Satz 1 wird festgelegt, dass die beihilfefähigen Aufwendungen um einen Betrag in Höhe von mindestens 48 Euro je Kalenderjahr zu mindern sind. Mit dem Satz 2 werden jedoch weitere unbegrenzte aufwendungsbezogene Selbstbehalte ermöglicht. Gerade vor der Festlegung einer Mindestsumme führt das Fehlen eines Höchstbetrages zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung. Der Gesetzgeber muss selbst die Verantwortung für wesentliche Einschränkungen des Beihilfestandards übernehmen (u.a. BVerwG, vom 11. August 2022 - BVerwG 5 CN 1.21) und selbst darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beihilfeleistungen durch die Exekutive abgesenkt werden dürfen.

Neben dem Bund haben inzwischen neun Bundesländer den Selbstbehalt abgeschafft. Innerhalb der norddeutschen Länder halten nur noch Schleswig-Holstein und Bremen an dieser Regelung fest. Wir fordern daher auch für Bremen die Streichung des noch in der Beihilfeverordnung vorgesehenen Eigenbehalts.

Zu Buchstabe b)

In der Folge lehnen wir auch die geplante Gesetzesfassung des § 9 Abs. 2 Nummer 2 c) ab.

Zu Buchstabe c)

Da sie inhaltlich identisch sind, wiederholen wir hier unsere Stellungnahme zur geplanten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung vom 10. Januar 2023:

- A** Der DGB strebt grundsätzlich eine Vereinheitlichung des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Bundesgebiet an. Daher wird die Anlehnung des § 4j Abs. 3 der Bremischen Beihilfeverordnung an den § 39 der Bundesbeihilfeverordnung nicht kritisiert. Dennoch scheitert ein Vergleich der beiden Regelungen an drei Punkten:
- A.1** Die ergänzenden Leistungen bei vollstationärer Pflege berechnen sich überwiegend aus der Besoldungsgruppe A 13. Aktuell beträgt hier das Grundgehalt in der Endstufe in Bremen 5557,57 € und im Bund 5904,36 €. Die Besoldung im Bund liegt damit um 6,24 % über der in Bremen.
- A.2** Während der Bund die Berechnung an Beginn an auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 stützte, hat Bremen bisher lediglich die Stufe 8 (von 12) berücksichtigt. Mit der beabsichtigten Änderung wird diese Diskrepanz zwar aufgehoben, jedoch wird gleichzeitig der prozentuale Anspruch der zu Hause lebenden Partner*innen und Kinder reduziert, sodass hier im Ergebnis keine Anhebung zu verzeichnen ist. Vor dem Hintergrund der steigenden Versicherungsbeiträge und der höheren Grundsicherung mag an dieser Stelle zunächst offenbleiben, ob diese

Bremer Regelung die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Alimentierung der Familie noch erfüllt. Die in der Begründung des Änderungsentwurfs aufgestellte Behauptung, dass die Anhebung der Stufen zu einer Schlechterstellung der Beihilfeberechtigten führen würde und dies mit einer prozentualen Reduzierung des Anspruchs ausgeglichen werden muss, kann jedenfalls nicht gefolgt werden.

- A.3 Der Bund leistet im Ruhestand mindestens 70 % Beihilfe, während Bremen lediglich 60 % gewährt. Das hat gravierende Auswirkungen auf die verfassungsrechtlich geforderte Höhe der ergänzenden Leistungen bei vollstationärer Pflege.

- B Das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen) ist in dem Urteil vom 16. Dezember 2020 (Az.: 2 D 291/19) lediglich auf die verfassungsmäßige Mindestalimentation der berechtigten *Person im Heim* eingegangen und hat hierzu die Berechnungsgrundlagen vorgegeben. Diesem System ist der Senat bei der Änderungsvorlage durchaus gefolgt. Völlig unverständlich ist aber, warum der Senat bei der geplanten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung die Aufwendungen von 2021 mit der Besoldung ab Dezember 2022 verrechnet. Die relevanten Ausgaben für 2022 und sogar für 2023 stehen bereits fest und müssen für eine rechtsfehlerfreie Berechnung natürlich Berücksichtigung finden. Diese Ausgaben ergeben sich aus drei Faktoren.

B.1 Beitrag zur Basisversicherung der PKV

Für die Berechnung ist der Eigenanteil des Beihilfeberechtigten in Bremen zu berücksichtigen, also 40 % der Gesamtbeiträge.

	Gesamtbeitrag	Beihilfe	Eigenanteil
2022	769,16 €	461,50 €	307,66 €
2023	807,98 €	484,79 €	323,19 €

B.2 Beitrag zur Pflegeversicherung

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Bremen 2 D 291/19 ist hier als Orientierungswert der halbe Beitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung anzusetzen. Dieser betrug im Jahr des Urteils, also 2020 die Hälfte von 3,3 Prozent des Einkommens. 2021 wurde dieser Beitrag zur Pflegeversicherung auf 3,4 Prozent angehoben. Da weiterhin zum 1. Dezember 2022 eine allgemeine Stellenzulage von 23,24 Euro bei einem Versorgungsempfänger, der den Höchstsatz von 71,75% seines letzten Endgrundgehalts aus A 5 bezieht, zu berücksichtigen ist, sind dies 34,58 Euro.

Der abweichenden Berechnung des Senats mit der Folge einer weiteren Absenkung kann nicht gefolgt werden. Da in der Realität die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung nicht aus dem Einkommen, sondern aus dem Vertrag zu zahlen sind, wären möglicherweise sogar 50 Prozent des Höchstbeitrages anzusetzen, für Ledige im Jahr 2023 also im Monat 76,06 Euro.

71,75 % aus Endstufe A5 ab 12/22 + St.Zul.	Beitragssatz	Gesamtbeitrag	Reduziert um	Eigenanteil
2033,95 €	3,4%	69,15 €	50%	34,58 €

B.3 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Der Barbetrag beträgt gem. § 27b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII.

	Regelbedarf Höhe	Anteil	Summe
2022	449,00 €	27%	121,23 €
2023	502,00 €	27%	135,54 €

B.4 Zusammenfassung der monatlichen Ausgaben

Die monatlichen Aufwendungen des im Heim lebenden Beihilfeberechtigten betragen damit:

2022	463,47 €
2023	493,31 €

B.5 Beihilfeleistungen

Dem Gesamtbedarf stehen die Beihilfeleistungen aus dem neuen § 4j Abs. 3 der Bremischen Beihilfeverordnung gegenüber. Wie bereits vom Senat berechnet, sind dies ab Dezember 2022:

8,15 Prozent des Grundgehalts A 13 Stufe 12	452,94 €
3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe (Hier angenommen Endstufe A 5)	84,35 €
Gesamt	537,29 €

B.6 Prüfung des Abstandsgebotes zum „Existenzminimum“

Das OVG Bremen hat festgelegt, dass die Beihilfeleistungen die dargestellten Aufwendungen um 15 % überschreiten müssen. Doch weder im Dezember 2022, erst recht nicht in 2023 werden diese Forderungen erfüllt. Im Dezember 2022 werden lediglich 13,85 Prozent erreicht und 2023 sogar nur 8,3 Prozent. Da die Besoldungs- und Versorgungserhöhung erst zum Dezember wirksam wurde, muss der für 2022 errechnete prozentuale Abstand in einer Jahresbetrachtung weiter nach unten korrigiert werden.

	Beihilfe	Aufwendungen	Differenz	in Prozent
ab Dez. 2022	537,99 €	463,47 €	74,51 €	13,85 %
2023	537,99 €	493,31 €	44,68 €	8,30 %

B.7 Sicherstellung des Abstandsgebotes zur amtsangemessenen Versorgung

Das Oberverwaltungsgericht hat darüber hinaus gerügt, dass nach § 4j Abs. 3 der Bremischen Beihilfeverordnung die verbleibenden Unterschiede zwischen den Angehörigen der unterschiedlichen Besoldungsgruppen sind derart marginal ausfallen, dass sie amtstypische und -angemessene Unterschiede in der Lebensführung nicht mehr ermöglichen. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2012 – 2 C 24/10 ist dem Beihilfeberechtigten und seiner Familie einen zum amtsangemessenen Lebensunterhalt ausreichenden Eigenbehalt zu belassen.

„Der Schutz unterer Besoldungsgruppen vor wirtschaftlicher Not, die Regelung eines Existenzminimums sowie eine „moderate soziale Abstufung“ sind aber bereits im grundlegenden Ansatz etwas Anderes als die Sicherung eines amtsangemessenen, d.h. nach der Wertigkeit der Ämter abgestuften Lebensunterhalts.“, so das OVG Bremen.

Um zu einer amtsangemessenen Versorgung zu kommen, müssen daher die Ansprüche für die beihilfeberechtigte Person in § 4j Abs. 3 Nummer 4 der Bremischen Beihilfeverordnung deutlich angehoben werden.

B.8 Bereinigung der Beihilfe in Fällen der pauschalen Beihilfe

Die Berechnungen des OVG basieren auf der Annahme, dass keine weitere Reduzierung der Leistung durch die Beihilfeverordnung selbst erfolgt. Da sie auch nicht Gegenstand des Verfahrens waren, wurden die Auswirkungen der pauschalen Beihilfe nicht berücksichtigt.

Seit 1. Januar 2020 können gem. § 80 Bremisches Beamten-gesetz auf Antrag anstelle der Beihilfen zu den Aufwendungen pauschale Beihilfeleistungen für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im Basistarif der privaten Krankenkassen versicherten Beihilfeberechtigten gewährt werden. Diese Pauschale beträgt lediglich 50 % des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags und erreicht damit nicht den üblichen Beihilfesatz im Ruhestand. Erschwerend kommt hinzu, dass die Entscheidung für die pauschale Beihilfe nach heutigem Rechtsstand unwiderruflich ist. Damit ist ein Wechsel von der Pauschalen Beihilfe in die „individuellen“ Beihilfe nicht mehr möglich. Zusätzlich wird bei einem Wechsel der Krankenversicherung die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gezahlt. Die Annahme, dass Beihilfeberechtigte im Ruhestand einen Anspruch mindestens 60 % Beihilfe haben, ist also falsch und muss korrigiert werden.

C Mindestversorgung

Um die Vorgaben des OVG zu erfüllen, darüber hinaus aber auch die Mindestversorgung der Familie nicht weiter zu gefährden, schlagen wir vor:

- C.1 Die Anhebung des Beihilfesatzes für Beam*tinnen im Ruhestand auf mind. 70 Prozent.**
- C.2 Eine Änderung der pauschalen Beihilfe dahingehend, dass in Fällen des § 4j Abs. 3 der Bremischen Beihilfeverordnung der Beitragsbemessungssatz auf 70 % erhöht wird.**
- C.3 Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Versorgung die Anhebung der Ansprüche für die beihilfeberechtigte Person in § 4j Abs. 3 Nummer 4 der Bremischen Beihilfeverordnung (§ 80 Abs. 10 Nummer 4 der geplanten Änderung des Beamten-gesetzes) auf 8 Prozent.** Da die durchschnittlichen Zuzahlungen bei einer Unterbringung im Pflegeheim in Bremen dem bundesweiten Durchschnitt entsprechen, wird dadurch auch der Besoldungsabstand zum Bund teilweise ausgeglichen.

Ergänzend fordern wir, die bisherigen Prozentsätze des § 4j Abs. 3 der Bremischen Beihilfeverordnung (analog § 39 der Bundesbeihilfeverordnung) zu erhalten. Dafür muss die Berechnung jedoch in allen Fällen aus der Endstufe A 13 erfolgen.

Zusammenfassung der Prozentsätze:

- jede/n Beihilfeberechtigte/n, - jede/n berücksichtigungsfähige/n Angehörige/n,	8 Prozent des Grundgehalts A 13 Endstufe
---	---

jede/n Ehegatten/in und jede/n Lebenspartner/in mit Anspruch auf Beihilfe nach § 4j Abs. 1 BremBVO oder Leistungen nach § 43 SGB XI (= im Pflegeheim)	
- eine/n Beihilfeberechtigte/n, - eine/n Ehegatten/in oder - eine/n Lebenspartner/in ohne Anspruch auf Beihilfe nach § 4j Abs. 1 BremBVO oder Leistungen nach § 43 SGB XI (= zu Hause)	30 Prozent des Grundgehalts A 13 Endstufe
jedes berücksichtigungsfähige Kind ohne Anspruch auf Beihilfe nach § 4j Abs. 1 BremBVO oder Leistungen nach § 43 SGB XI (= zu Hause)	3 Prozent des Grundgehalts A 13 Endstufe
zusätzlich für den Beihilfeberechtigten	8 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe

Zu Nummer 2 (§ 111 Heilfürsorge)

Auch wenn es sich grundsätzlich um die Übernahme der vorhandenen Vorschriften der Bremischen Heilfürsorgeverordnung in das Beamtengesetz handelt, so wird im Absatz 1 doch der anspruchsberechtigte Personenkreis neu definiert.

Die Klarstellung, dass auch während der Elternzeit oder bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge besteht, wird begrüßt.

Künftig soll aber kein Anspruch auf Freie Heilfürsorge mehr bestehen, wenn

- das dienstliche Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, oder
- im Falle einer Beurlaubung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes die Versagung für den Beamten zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Wir schlagen vor, diese Anspruchsmöglichkeiten zu erhalten. Auch wenn heute nicht erkennbar ist, in welchen Fällen ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung bestehen könnte, so darf dieses dienstliche Interesse nicht zum Nachteil der Beamt*in führen.

Im Unterschied zur zeitlich nicht begrenzten Beurlaubung nach § 62 Absatz 1, ist eine Beurlaubung nach § 62a Absatz 1 höchstens für die Dauer von 3 bzw. 6 Monaten zulässig. Doch auch nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Wegfall der Freien Heilfürsorge zu einer unzumutbaren Härte führen.

Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz - BremBeamtVG)

Zu Nummer 1 (§ 6 - Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

§ 6 BremBeamtVG in der heutigen Fassung enthält umfassende Regelungen zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Es ist völlig unverständlich, was in dem Entwurf mit „-wird freigehalten-„ gemeint ist. Da auch an anderer Stelle des BremBeamtVG keine alternativen Regelungen eingeführt werden sollen, die Vorschriften aber wesentlicher Bestandteil für die Berechnung des Ruhegehalts sind, gehen wir davon aus, dass der § 6 BremBeamtVG in der jetzigen Form erhalten bleibt.

Zu Nummer 2 (§ 64- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen)

Zustimmung

Zu Nummer 3 (§ 83 -Anspruch auf Altersgeld)

Zustimmung

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit. Wir fordern den Senator für Finanzen weiterhin zu einer mündlichen Erörterung auf gem. §93.3 BremBG auf.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Beihilfeverordnung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernesto Harder

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

Der Senator für Finanzen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49

Fax: +49(0)421 699 42 80

geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de

www.dfaug.de

Bremen, 10. März 2023

**Betreff: Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG;
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte ■■■■■■,

in Ihrem Schreiben vom 14. Februar 2023 baten Sie uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 93 und § 39a BremRiG; zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung zu beziehen.

Die DFeuG Bremen nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Wir begrüßen die Änderung. Die Änderung sind durch das Urteil geboten.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Wir begrüßen die Änderung. Die Änderung sind durch das Urteil geboten.

Zu Artikel 2:

Wir begrüßen die Änderung.

Zu Artikel 3:

Wir begrüßen die Änderung.

Zu Artikel 4:

Aufgrund der besonderen fachlichen Ausrichtung der DFeuG nehmen wir zu der angedachten Gesetzesänderung keine Stellung.

Zu Artikel 5:

Wir begrüßen die Änderung.



Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Nachfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Seemann

2. Stellvertretender

Landesverbandsvorsitzender

DFeuG

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Landesverband Bremen

Von: Dienstrecht (Finanzen) (dienstrecht@finanzen.bremen.de)

An: [REDACTED]

Gesendet: Do 09.03.2023 15:19

Betreff: WG: Förmliches Beteiligungsverfahren, hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Von: Bünemann, Benjamin (Landgericht Bremen) <benjamin.buenemann@landgericht.bremen.de>

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 15:18

An: Dienstrecht (Finanzen) <dienstrecht@finanzen.bremen.de>

Betreff: Förmliches Beteiligungsverfahren, hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Selbstbehalt sollte gänzlich gestrichen werden. Die Praxisgebühr, zu deren Kompensation der Selbstbehalt seinerzeit eingeführt wurde, wurde schon vor über 10 Jahren abgeschafft. Eine vergleichbare Regelung besteht auch im benachbarten Niedersachsen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Bünemann
Bremischer Richterbund
Vorsitzender

c/o Landgericht Bremen
Domsheide 16
28195 Bremen
Tel.: 0421 / 361-10145

Von: [REDACTED]
Gesendet: Di 14.03.2023 10:55
Betreff: WG: Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG; HIER: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Von: Traub, Friedemann (Oberverwaltungsgericht Bremen) <Friedemann.Traub@ovg.bremen.de>

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 14:13

An: Dienstrecht (Finanzen) <dienstrecht@finanzen.bremen.de>

Betreff: AW: Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG; HIER: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte [REDACTED]

danke für die Erinnerung.

Wir nehmen zu dem Gesetzentwurf in aller Kürze wie folgt Stellung:

Der Entwurf einer Neuregelung des § 80 Abs. 10 BremBG krankt schon daran, dass die Gesetzesbegründung keinerlei Anhaltspunkte dafür enthält, warum die Regelung inhaltlich gerade so und nicht anders getroffen wurde. Immerhin können damit Leistungseinbußen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten verbunden sein. Ebenfalls bestehen Bedenken insoweit, dass die Neuregelung noch mit dem Grundsätzen der amtsangemessenen Besoldung vereinbar ist. Die den Betroffenen bei stationärer Pflegebedürftigkeit verbleibenden Teile der Besoldung werden unabhängig von ihrem Amt weitgehend nivelliert, mit Ausnahme des auf Abs. 10 Nr. 4 beruhenden Betrages. Das OVG Bremen hat die Problematik in seinem Urteil vom 16.12.2020 – 2 D 291/19 – aufgearbeitet; hierauf wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedemann Traub

Friedemann Traub
Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
- Vorsitzender -
Oberverwaltungsgericht Bremen
Justizzentrum Am Wall
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 10535; Fax: +49 421 361- 4172
E-Mail: bremen@bdvr.de